

BGH, Beschl. v. 26.09.2006 - VI ZR 200/05, BGHReport 2007, 32

Verfahrensrecht

Gerichtsstand für Direktklage des Geschädigten gegen Haftpflichtversicherer bei Verkehrsunfall innerhalb der EU

Brüssel I-VO Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. b

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gem. Art. 234 EGV zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ist die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO) auf Art. 9 Abs. 1 lit. b EuGVVO dahin zu verstehen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat?

Amtlicher Leitsatz

BGH Beschl. vom 26.09.2006 - VI ZR 200/05
OLG Köln - 16 U 36/05

Aus den Gründen:

...

III. 1. Die Zulässigkeit der Klage und demzufolge der Erfolg der Revision hängen davon ab, wie die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO auf Art. 9 Abs. 1 lit. b EuGVVO zu verstehen ist. Nach der Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.5.2000 (4. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Richtlinie) ist eine Direktklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer in allen Mitgliedstaaten möglich. Umstritten ist, ob aufgrund der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO der Geschädigte als „Begünstigter“ i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. b EuGVVO den Haftpflichtversicherer auch an seinem eigenen Wohnsitz verklagen kann oder ob Begünstigter i.S.d. Art. 9 EuGVVO nur derjenige des Versicherungsvertrags sein kann, so dass der Geschädigte nicht die Direktklage vor dem Gericht an seinem Wohnsitz erheben könnte. Auch wenn die Erwägung 16a in der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.5.2005 die Auslegung des Berufungsgerichts stützt, werden hierdurch letztlich die Zweifel nicht in einer Weise beseitigt, die eine einheitliche Handhabung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten gewährleisten könnte. Vor der Entscheidung über das Rechtsmittel der Beklagten ist deshalb das Verfahren auszusetzen und zur Klärung dieser Zweifel gem. Art. 234 Abs. 1 lit. b EGV eine Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu der im Beschlusstenor aufgestellten Frage einzuholen.

2. Die überwiegende Meinung in der deutschen Rechtsliteratur lehnt eine Auslegung, wonach ein Gerichtsstand am Wohnsitzgericht des Geschädigten gegeben ist, ab. Sie stützt sich u.a. darauf, dass die Direktklage keine Versicherungssache i.S.d. Art. 8 ff. EuGVVO sei,

weil der Direktanspruch im deutschen internationalen Privatrecht als deliktischer Anspruch verstanden werde und dem Deliktsstatut unterliege (hierzu vgl. BGH v. 4.7.1989 – VI ZR 217/88, BGHZ 108, 200 [202] = MDR 1989, 1091; v. 28.10.1992 – IV ZR 326/91, BGHZ 120, 87 [89] = MDR 1993, 217 m.w.N.). Art. 9 Abs. 1 lit. b EuGVVO erfasse nach Wortlaut und Stellung im Gesetz nur Versicherungssachen im engeren Sinn (vgl. Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 2003, Art. 11 Rz. 2.; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, vor Art. 8 Rz. 7, Art. 11, Rz. 4; Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 11, Rz. 16; Fuchs IPRax 2001, 425 [426]; Lemor, NJW 2002, 3666 [3667 f.]). Demzufolge könne Begünstigter i.S.d. Art. 9 EuGVVO nur jemand aufgrund des Versicherungsvertrags sein, neben dem der Geschädigte durch Art. 11 Abs. 2 EuGVVO lediglich zu einem zusätzlichen Verfahrensbeteiligten werden könne.

3. Hiergegen wird die Meinung vertreten, dass ein Gerichtsstand am Wohnort des Geschädigten aufgrund der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO für Direktklagen des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer gegeben sei (vgl. Looschelders in der Anmerkung zu OLG Köln, VersR 2005, 1721; Staudinger in Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht 2003 Art. 11 Brüssel I-VO Rz. 6; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht 3. Aufl. Rz. 284; Backu, DAR 2003, 153; Riedmeyer, DAR 2004, 203 [206]; Lemor/Becker, DAR 2004, 677 [684]). Diese Auffassung befürwortet auch der Senat. (Wird ausgeführt.)

Parallelfundstelle(n)

ZIP 2007, 96

NJW 2007, 71

Hierauf erging folgende Entscheidung des EuGH:

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs - Deutschland) - FBTO
Schadeverzekeringen NV / Jack Odenbreit
(Rechtssache C-463/06)¹**

**(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 - Zuständigkeit für Versicherungssachen -
Haftpflichtversicherung - Unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer -
Regel der Zuständigkeit des Wohnsitzes des Klägers)**

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FBTO Schadeverzekeringen NV

Beklagter: Jack Odenbreit

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen - Bundesgerichtshof - Auslegung der Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) - Klage gegen den Haftpflichtversicherer im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten - Begriff des aus der Versicherung Begünstigten

Tenor

Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.

¹ - ABl. C 326 vom 30.12.2006.